



17. Dezember 2007

Gemeinderat Walenstadt

8880 Walenstadt

040 **Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Baulinienplan km 3.440 - 3.592 Hochwasserschutzprojekt Seez, 2. Etappe Wehr Poli - Röllbach**

Am 23. Januar 2006 genehmigte das Baudepartement den Baulinienplan km 3.400 bis 3.917, Hochwasserschutzprojekt Seez 2. Etappe Wehr Poli – Röllbach. Um die Baulinien den örtlichen Verhältnissen (weitgehend überbautes Gebiet) anzupassen, wurde eine Differenzierung in Baulinien für Bauten und übrige Anlagen sowie eine Baulinie für ebenerdige Anlagen vorgenommen. Im Bereich der Parzelle Nr. 1346 wurde eine Baulinie für Bauten und übrige Anlagen festgelegt. Auf die Festlegung einer Baulinie für ebenerdige Anlagen – näher zur Seez hin – wurde verzichtet. Dies bedeutet, dass die festgelegte Baulinie für Bauten und sämtliche Anlagen gilt.

Angrenzend an den bereits bestehenden Lagerplatz Poli 1 plant die Flumroc AG auf der Parzelle Nr. 1346 den Lagerplatz Poli 2. Auf dem Lagerplatz Poli 1 wurde die obig genannte Differenzierung der Baulinien bereits vorgenommen. Damit die interne Erschliessung des Lagerplatzes Poli 2 als geradlinige Weiterführung der Erschliessungsstrasse Lagerplatz Poli 1 erfolgen kann, soll die genannte Differenzierung der Baulinien auch auf dem Grundstück Nr. 1346 vorgenommen werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

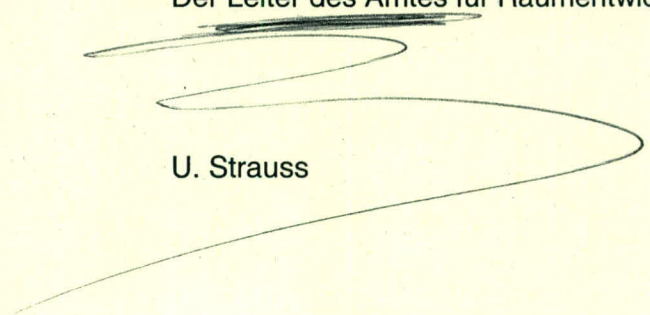
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- AFU - BA
- Amt für Raumentwicklung